

Geschäftsbereich I
Bürgermeister

Plauen, den 09.01.2023

Oberbürgermeister
Herrn Steffen Zenner

**Stellungnahme des Geschäftsbereiches I zum Antrag der CDU-Fraktion vom 12.12.2022,
Reg. Nr. 321-22**

Die CDU-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen Beschluss zur finanziellen Zuwendung für Neugeborene in Form eines Gutscheines für Babyschwimmen i.H.v. 50,00 EUR herbeizuführen. Dieser ist für Babyschwimmen im Stadtbad einzulösen.

Die Verwaltung stimmt mit der Bäder Plauen GmbH die Modalitäten ab, so dass entsprechende Kursplätze vorhanden sind.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

da die Inanspruchnahme des Gutscheins „Kita-Menü“ in den vergangenen Jahren tatsächlich weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, hatte die Verwaltung im Bildungs- und Sozialausschuss zunächst den Vorschlag unterbreitet, die Einlösung des Gutscheins mit der Ausgabe des Kita-Tickets Plauen (Bedarfsanmeldung für einen Kita-Platz) zu verbinden. Zudem wurde um Vorschläge aus den Fraktionen zur künftigen Ausrichtung der Neugeborenenbegrüßung gebeten.

Die CDU-Fraktion beantragt nun, für Babyschwimmen im Stadtbad Plauen einen einlösbaren Gutschein als Neugeborenenbegrüßung anzubieten.

Es liegen zudem Anträge der SGI-Fraktion (Nr. 300/22HH) und der AfD-Fraktion (Nr. 326/23) vor, die in eine ähnliche Richtung gehen, nämlich durch einen Gutschein Familien mit lokalen Angeboten der Wirtschaft zu unterstützen.

Der GB I unterstützt diese Zielrichtung und kann sich vorstellen, die drei vorliegenden Anträge dahingehend zu verbinden, dass ein universeller Gutschein sowohl im Einzelhandel als auch für spezifische soziale Angebote, wie z.B. das Babyschwimmen, Schwimmkurse oder präventive Angebote in der Stadt Plauen eingelöst werden kann.

Hier wäre die Ansprache des Dachverbandes Stadtmarketing Plauen e.V. o.ä. Foren sicher zielführend. So wäre auch eine Bevorzugung eines bestimmten Händlers ausgeschlossen – es ergibt sich zudem ein breites Angebot zur Nutzung des Gutscheins.

Hinsichtlich des Babyschwimmens sollte bedacht werden, dass eine Erstattung dieser Kosten durch die Krankenversicherung möglich ist. Hier muss eine Doppelfinanzierung verhindert werden (ggf. durch Bemerkung der Kostenübernahme auf der Teilnahmebescheinigung / Rechnung des Stadtbades).

Der GB I bietet an, sich der drei Anträge als Arbeitsauftrag anzunehmen und ein Konzept hinsichtlich eines universellen Babygutscheins, der sowohl im Einzelhandel als auch bei weiteren Angeboten in der Stadt einlösbar ist, zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Kämpf